

Halber Versorgungsauftrag bzw. „Teilzulassung“

Grundsätzlich sind diese nach den gleichen Grundsätzen ausschreibungsfähig und nachzubesetzen.

Die Fortführungsfähigkeit der Praxis wird von einigen KVen unterschiedlich aufgefasst. Manche KVen verlangen bisher auch ein Verbleiben am bisherigen Praxissitz. Wenden Sie sich zu speziellen Fragen zu Ihrer örtlichen KV an den jeweiligen Landesverband.

Neuvergabe von Versorgungsaufträgen bzw. Praxissitzen

Sollte der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen künftig offene Planungsbereiche schaffen oder Planungsbereiche „entsperren“, können Sie sich entsprechend für den auf Sie zutreffenden Planungsbereich (entsprechend Ihres Grundberufes PP/KJP, psychotherapeutisch tätiger Arzt, Facharzt) mit einem fristgerechten und vollständigen Zulassungsantrag bewerben.

Wenn der Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen einen Planungsbereich „entsperrt“, werden die bisher im sog. Jobsharing als Gemeinschaftspartner oder als Angestellter vergebenen eingeschränkten „Zulassungen“ automatisch ohne Antrag zu vollwertigen Zulassungen. Dies gilt solange, wie Praxissitze zu vergeben sind, wobei zuerst Jobsharing-Gemeinschaftspartner und dann Angestellte nach Dauer ihrer Anstellung berücksichtigt werden.

Sind darüber hinaus weitere Praxissitze „übrig“, entscheidet der ZA über die eingegangenen Bewerbungen nach „pflichtgemäßem Ermessen“ im Prinzip nach den gleichen Kriterien wie bei der Nachbesetzung (s.o.).

Weitere Informationen

Mitglieder der DGPT können sich wegen weiterer Informationen außerdem an die Justitiarin der DGPT RAin Birgitta Lochner in der Geschäftsstelle wenden. Dort werden auch Musterverträge bereitgehalten.

Diese Informationen können aber keine rechtliche Beratung durch einen örtlichen Fachanwalt für Medizinrecht ersetzen. Auch eine steuerrechtliche Beratung ist im Falle der Veräußerung sinnvoll.

Geschäftsstelle der DGPT:

Kurfürstendamm 54/55
10707 Berlin
Fon 030 / 8 87 16 39 30
Fax 030 / 8 87 16 39 59
E-Mail: psa@dgpt.de

Besuchen Sie uns im Internet: www.dgpt.de

PRAXISWEITERGABE UND NACHBESETZUNG

Informationen für Abgebende und Übernehmende



Voraussetzungen der Zulassung

Diese sind in §§ 95 ff. SGB V und der Ärzte-Zulassungs-Verordnung (Ärzte-ZV) geregelt. Dabei ist zwischen gesperrten und nicht gesperrten Bezirken zu unterscheiden.

Voraussetzung der Zulassung nach § 95 Abs. 2 SGB sind:

1. Eintragung in ein Arztregister: man benötigt als Arzt^[1] die Approbation sowie Facharzt-Weiterbildung und als Psychologischer Psychotherapeut die Approbation und Fachkunde
2. Kein Fall der „Nichteignung“ nach § 20 Ärzte-ZV, z. B. wegen einer anderweitigen, die vertragsärztliche Tätigkeit tangierenden Beschäftigung etc.

Einzureichende Unterlagen:

Der vollständige Zulassungsantrag muss durch folgende Unterlagen ergänzt werden:

- Auszug aus dem Arztregister
- Bescheinigung der seit der Approbation ausgeübten ärztl. oder psychotherapeutischen Tätigkeiten
- unterschriebener tabellarischer Lebenslauf
- Führungszeugnis, nicht älter als drei Monate
- Erklärung über etwaiges bestehende Dienst-/Beschäftigungsverhältnisse mit Beendigungszeitpunkt (Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen, ist sinnvoll)
- Erklärung über Drogen- oder Alkoholabhängigkeit bzw. Möglichkeit der persönlichen Leistungserbringung, etwa wegen Nebentätigkeit.

In der Regel haben Sie sechs Wochen Zeit, um sich auf den ausgeschriebenen Sitz bzw. Versorgungsauftrag bei der Geschäftsstelle des Zulassungsausschusses (ZA) zu bewerben, es können aber auch abweichende Fristen veröffentlicht sein.

[1] Zur besseren sprachlichen Verständlichkeit wird im Folgenden ausschließlich die maskuline Form gewählt.

Informieren Sie sich bitte bei Ihrer KV bzw. bei der Geschäftsstelle des ZA.

Der ZA berücksichtigt nur die nach der Bekanntmachung fristgerecht und vollständigen Zulassungsanträge im Auswahlverfahren.

Nachbesetzung eines bereits vorhandenen Vertragsarztsitzes

Antrag des Vertragsarztes/Vertragstherapeuten oder seiner Erben an den ZA auf Nachbesetzung. Der ZA entscheidet, ob eine Nachbesetzung durchgeführt wird.

1. Ablehnung der Nachbesetzung

Eine Ablehnung soll erfolgen, wenn die Nachbesetzung aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist, bei einer Überversorgung über 140% ist das immer der Fall. Im Falle einer Sperrung wegen Überversorgung erfolgt eine Entschädigung des Praxisabgebers in Höhe des Verkehrswertes (§ 103 Abs. 3 a Satz 8 SGB V).

Welche Methoden die KVen zur Ermittlung des Verkehrswertes anwenden werden, ist derzeit ungewiss. Insbesondere die Kammern für PP/KJP haben dazu bereits verschiedene Berechnungsmethoden entwickelt und können weitere Informationen geben.

Die DGPT vertritt den Standpunkt, dass zwischen den Interessen der Praxisabgeber und Praxiskäufer ein angemessener Ausgleich herzustellen ist.

Keine Möglichkeit der Verweigerung der Ausschreibung, wenn

- Ehegatte, Lebenspartner oder Kind
- Angestellter Arzt/Vertragstherapeut oder ehemaliger Partner (aber min. 3 Jahre gemeinsame Tätigkeit) als Nachfolger vorgesehen sind.

2. Im Falle einer Ausschreibung des Sitzes

Stimmt der ZA der Durchführung des Nachbesetzungsverfahrens zu, wird ausgeschrieben (§ 103 Abs. 4 Satz 1). Der ZA wählt nach pflichtgemäßem Ermessen nach folgenden Kriterien aus:

- berufliche Eignung
- Approbationsalter
- Dauer der ärztlichen Tätigkeit (Kindererziehungs- und Pflegezeiten werden berücksichtigt)
- mind. 5 Jahre in einem unterversorgten Gebiet
- ob der Bewerber, Ehegatte, Lebenspartner oder Kind des bisherigen Vertragsarztes ist
- ob der Bewerber ein angestellter Arzt des bisherigen Vertragsarztes ist oder ein Vertragsarzt ist, mit dem die Praxis gemeinschaftlich betrieben wurde (jetzt min. 3 Jahre gemeinsame Tätigkeit, bei Jobsharing Gemeinschaft erst nach 5 Jahren § 101 Abs. 3 Satz 4)
- ob der Bewerber bereit ist, besondere Versorgungsbedürfnisse, die in der Ausschreibung der KV definiert worden sind, zu erfüllen
- ob der Bewerber bereit ist, Belange der Versorgung von Menschen mit Behinderung bei Zugang zur Versorgung zu berücksichtigen
- Warteliste (aus § 103 Abs. 5 Satz 3)

Alle Kriterien sind gleichwertig, in der Praxis wird häufig nach Dauer der beruflichen Tätigkeit und Approbationsalter entschieden.

Auch in dieser Phase kann der ZA die Nachbesetzung noch ablehnen, wenn diese aus Versorgungsgründen nicht erforderlich ist und der „geeignete“ Bewerber kein Ehegatte, Lebenspartner, Kind, bisheriger angestellter Arzt oder Praxispartner ist.

Fazit:

Angestellte Ärzte des bisherigen Vertragsarztes haben immer noch Chancen, bevorrechtigt berücksichtigt zu werden. Allerdings muss die Übergabe langfristig geplant werden, damit die mindestens dreijährige Tätigkeit nachgewiesen werden kann.